

ZH_OBERGERICHT SB160461 vom 16. Mai 2018

ZH Obergericht, 2018-05-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB160461

FR: ZH_OBERGERICHT SB160461 du 16 mai 2018

IT: ZH_OBERGERICHT SB160461 del 16 maggio 2018

Erwägungen

E. 20

September 2016 samt einem Begleitschreiben schriftlich zugestellt und die Rechtsmittelfrist mit Bezug auf die berichtigte Dispositiv-Ziffer 1 neu angesetzt (Urk. 336 und 337). Der Beschuldigte liess mit Eingabe vom 26. September 2016

- 10 - auch gegen die berichtigte Fassung des Urteils Berufung anmelden (Urk. 340). Demgegenüber ergriff die Staatsanwaltschaft kein Rechtsmittel gegen das Urteil vom 12. April 2016 und seine berichtigte spätere Fassung; auch verzichtete sie am 17. November 2016 auf Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 364). Das begründete Urteil wurde am 24. Oktober 2016 an die Parteien versandt. Unterm 11. November 2016 erstattete die Verteidigung des Beschuldigten innert Frist die Berufungserklärung (Urk. 360). Darin wurde die Berufung ausdrücklich auf den Schuldpunkt, die Strafe, die Massnahme, die Zivilansprüche und die Kosten-, Entschädigungs- und Genugtuungsfolgen beschränkt. Demnach sind folgende Dispositivpunkte des vorinstanzlichen Urteils unan- gefochten geblieben und in Rechtskraft erwachsen, was vorab festzustellen ist: Einziehungen (Dispositivziffern 4 und 5.1), Herausgaben (Dispositivziffern 5.2, 6 und 7), Kostenaufstellung (Dispositivziffer 10), Anwaltsentschädigungen (Dispositivziffer 12, 2. Absatz, und Dispositivziffer 13, 2. Absatz). Ebenfalls unangefochten geblieben und in Rechtskraft erwachsen ist der dem Urteil vorangestellte Be- schluss betreffend des Nichteintretens auf den Vorwurf der Widerhandlung gegen das Waffengesetz aus der Hauptanklage vom 2. Juli 2013. Die Berufungsverhandlung fand am 15. Dezember 2017 statt (Prot. II S. 18). Der Beschuldigte verblieb dabei weitgehend bei seinem Aussageverweigerungs- recht. Im Anschluss daran beschloss die Kammer, vom Institut für Rechtsmedizin der Universität Zürich (IRM) die Todeszeitschätzung vom 8. Januar 2009 sachver- ständig erläutern zu lassen (Urk. 437). Der entsprechende Bericht (Ergänzungs- gutachten vom 23. Februar 2018) ging am 27. Februar 2018 ein (Urk. 444f.). Die Verteidigung reichte dazu eine Stellungnahme ein (Urk. 451), derweil die Staats- anwaltschaft und die Privatklägerschaft auf eine solche verzichteten (Urk. 448/1) und sich auch zur Stellungnahme der Verteidigung nicht äusserten (vgl. Urk. 452). Mit der vorerwähnten Stellungnahme beantragte die Verteidigung hinsichtlich der Todeszeitschätzungen des IRM die Einholung eines Obergutachtens sowie die Anhörung der IRM-Ärzte Dr. D._____ und Dr. E._____ als sachverständige Zeu- gen. Letzteres hiess die Kammer mit Beschluss vom 24. April 2018 gut (Urk. 458).

- 11 - Die Anhörung der Zeugen fand am 16. Mai 2018 statt (Prot. II S. 54-80). Für die Würdigung von deren Äusserungen ist auf die diesbezüglichen Erwägungen im Rahmen der Sachverhaltserstellung zu verweisen (Ziff. III. A. 2.d). Der Fall erweist sich nunmehr als spruchreif, wobei zuerst die Vorfragen zu behandeln sind. II. Vorfragen 1. Anklageprinzip Vor Vorinstanz hatte die Verteidigung hinsichtlich der Nachtragsanklage die Verletzung

des Anklageprinzips in dreifacher Hinsicht gerügt (Urk. 305 S. 5-8): Beim Vorwurf der Gefährdung des Lebens sei in der Anklageschrift die Unmittelbarkeit der Lebensgefahr nicht wörtlich erwähnt. Zudem sei das Nötigungsmittel nicht ausreichend umschrieben (es sei nicht gesagt, mit welcher Hand die Pistole gehalten worden sei). Als Drittes nenne die Anklage beim Vorwurf der Widerhandlung gegen das Waffengesetz eine falsche Bestimmung. Die Vorinstanz hat die ersten zwei Einwände zureichend und überzeugend widerlegt (Urk. 358 S. 19-21). Dem dritten Einwand hat sie zu Recht entgegengehalten, er betreffe nicht das Anklageprinzip, sondern die rechtliche Würdigung, welche dem Gericht anheimgestellt sei. Auf diese zutreffenden Erwägungen kann verwiesen werden (a.a.O. S. 21f.), weshalb sich Ergänzungen erübrigen, zumal die Verteidigung sich in der Berufungsverhandlung nicht mehr auf eine Verletzung des Anklageprinzips berief. Dem Eintreten (auch) auf die Nachtragsanklage steht somit nichts im Wege. 2. Tatinterlokut und Beweisanträge Mit ihrer Berufungserklärung stellte die Verteidigung gleichzeitig den prozessualen Antrag auf die Durchführung eines Tatinterlokuts. Des Weiteren stellte sie mehrere Beweisanträge (Urk. 360). Über diese Anträge entschied die erkennende Kammer mit Beschluss vom 20. Juli 2017: Die erneute Durchführung eines Tatinterlokuts wurde abgelehnt und die Beweisanträge wurden, soweit darauf eingetreten war, einstweilen abgewiesen (Urk. 407).

- 12 - In der Berufungsverhandlung vom 15. Dezember 2017 erneuerte die Verteidigung unter Bezugnahme auch auf ihre Vorab-Eingaben vom 4. Dezember 2017 (Urk. 425 und 426) die meisten ihrer früheren Beweisanträge (Urk. 430). Auf diese Anträge auf Beweisergänzung ist im Folgenden einzugehen. a) Augenschein und Tatrekonstruktion am Tatort Im Beschluss vom 20. Juli 2017 wurde dieser Antrag von der Kammer einstweilen abgelehnt, da der Vorinstanz darin zu folgen war, dass nicht ersichtlich wird, was diese Beweisvorkehrungen 7 (nunmehr fast neun) Jahre nach dem inkriminierten Ereignis noch an zusätzlich Nützlichem zu Tage fördern können. Auch wurde darauf hingewiesen, dass in casu von den Parteien nicht unterschiedliche Tatabläufe behauptet sind, welche am Tatort auf ihre Plausibilität zu überprüfen wären. Die Vorbringen der Verteidigung in der Berufungsverhandlung (Urk. 430) vermögen diese Sicht der Dinge nicht zu ändern. Zwar trifft es zu, dass das Forensische Institut die Möglichkeit erwogen hat, dass die Schussabgabe gegen das Opfer auch ausserhalb des Fahrzeugs stattgefunden haben könnte. Es ging dabei jedoch davon aus, dass das Fahrzeug "mittig der Fahrbahn" gestanden und dass es sich bei den sprühnebelartigen Blutspuren auf dem Schneehaufen am Strassenrand um Ausatmungsspuren des Opfers gehandelt hätte. Die strassenmittige Position des Fahrzeugs lässt sich jedoch nicht wie darzustellen sein wird (Ziff. III.A.2.d) nicht erhärten und das FOR spricht sich aufgrund der grossflächigen Bedeckung des Schneehaufens letztlich "eher gegen Ausatmungsspuren" des Opfers aus (vgl. Urk. 9/26 S. 9). Von einem anderen Tatablauf als es die Hauptbelastungszeugin schildert, der mittels Augenschein oder Tatrekonstruktion verifiziert werden könnte, kann deshalb nicht gesprochen werden. Auch dass sich der Tatort – wie die Verteidigung ausführt (Urk. 430 Rz 6) – "mitten im Dorf F._____" befinde und die Tat deshalb in der tiefen Nacht geschehen sein müsste, kann nicht bestätigt werden. Vielmehr war die betreffende Stelle der G.____-Strasse klarerweise durch ein Bachtobel und Wald von den bewohnten Quartieren F.____s abgetrennt (vgl. Urk. 1/1, Anhang Basiskarte, und Fotos

- 13 - in Urk. 6/2 und insbesondere der Übersichtsplan in Urk. 6/3 S. 5). Für die Tatzeit lässt sich daraus nichts ableiten. Die beantragten Beweisergänzungen sind deshalb zu verwerfen.

b) Erneute Befragung der Zeugin H.____. Auch dieser Beweisantrag ist bereits von der Vorinstanz und ebenso einstweilen im Verlauf des Berufungsverfahrens abgelehnt worden. Der Antrag wurde in der Berufungsverhandlung erneuert (Urk. 430 Rz 7ff.). Die entsprechenden Begründungen der Ablehnung haben auch heute noch Geltung, sodass vorab darauf verwiesen werden kann (Vorinstanz in Urk. 358 S. 14; Kammer in Urk. 407 S. 4f.). Nachdem die Zeugin in Italien und in der Schweiz bereits detailliert und ausführlich (zwei bzw. vier Stunden lang) befragt worden ist, beide Male in Anwesenheit der Verteidigung, welche Gelegenheit zur Stellung von Ergänzungsfragen hatte, beim Verhör in der Schweiz auch unter Teilnahme des Beschuldigten, besteht keine Veranlassung, die Zeugin neun Jahre nach dem inkriminierten Vorfall ein drittes Mal anzuhören. Ihre Aussagen zum Kerngehalt der Tatvorwürfe erweisen sich, wie im Zusammenhang mit der Sachverhaltserstellung darzulegen sein wird, als kohärent und beweistauglich. Dies gilt insbesondere für die Hauptanklage, aber auch ■ wie schon die Vorinstanz zutreffend erwog (Urk. 358 S. 14 und S. 52-54) ■ für die Nachtragsanklage. Für das von der Verteidigung geltend gemachte widersprüchliche Verhalten der Zeugin (indem gemäss ihrer Aussage bereits Ende 2008 ernsthafte Differenzen in der Beziehung mit dem Beschuldigten aufgetaucht waren, sie ihm dann aber in der ersten Zeit nach seiner Verhaftung in Mailand, mithin im Januar und Februar 2009, dennoch mehrere Liebesbriefe ins Gefängnis geschickt hat) lässt sich im Übrigen ■ wie dargelegt werden wird (Ziff. III.A.2.c.) ■ durchaus eine plausible Erklärung finden, weshalb auch aus diesem Grund eine erneute Befragung der Zeugin nicht zwingend erscheint. Aufgrund der Audio- bzw. Videoaufnahmen der Befragungen ist das Gericht überdies in der Lage, sich einen unmittelbar eigenen Eindruck über die Art und Weise, wie die Zeugin ausgesagt hat, zu verschaffen. Dass bezüglich der ersten Befragung (in I.____) lediglich eine Audioaufnahme (und keine Videoaufnahme) besteht,

- 14 - schadet nichts. Der Antrag der Verteidigung ist aus all diesen Gründen abzuweisen.

c) Vollständige und offizielle Übersetzung der Beilage A zum Plädoyer der Verteidigung vor Vorinstanz (Briefe von H.____ an den Beschuldigten kurz nach dem inkriminierten Ereignis) Diesen Beweisantrag hatte die Verteidigung bereits vor Vorinstanz und in ihrer Berufungserklärung gestellt (Urk. 298 und 360). Er wurde von der Vorinstanz und einstweilen von der erkennenden Kammer abgelehnt. Die Kammer begründete die Ablehnung im Beschluss vom 20. Juli 2017 damit, dass die Verteidigung die wichtigsten Passagen der Briefe bereits selber hatte übersetzen lassen, was zur Beurteilung ihrer auf diese Briefe bezogenen Argumente durchaus genüge (Urk. 407 S. 6). Dies gilt ebenfalls hinsichtlich des in der Berufungsverhandlung erneuerten Antrags (Urk. 430 Rz 22-30). Für die dabei als noch nicht übersetzt bezeichneten Briefe lieferte die Verteidigung erneut selber eine Übersetzung ins Deutsche. Ein weiterer Übersetzungsbedarf ist nicht ersichtlich.

d) Beweisanträge im Zusammenhang mit der "J.____" Die Verteidigung stellte mit Eingabe vom 4. Dezember 2017 (Urk. 425) und auch anlässlich der Berufungsverhandlung (Urk. 430 Rz 31-40) folgende weiteren Beweisanträge: 1. Es sei K.____, geb. tt.06.1978, ... [Adresse], durch das Obergericht des Kantons Zürich nochmals als Zeugin zu befragen. 2. Es seien die vollständigen Akten aus der "J.____", insbesondere aber sämtliche Berichte der Observation von L.____ betreffend den Zeitraum ab Beginn der Observation (mutmasslich ab März 2008) bis zum tt.mm.2009 beizuziehen und förmlich zu den Akten des Berufungsverfahrens SB160461 zu nehmen. Zur Begründung verwies die Verteidigung darauf, dass sowohl die Vorinstanz wie auch die Anklage davon ausgegangen seien, dass †L.____ und der Beschuldigte gemeinsam im Drogenhandel tätig gewesen seien und der

Beschuldigte dabei das Heroin geliefert habe. Die Vorinstanz spekuliere damit zusammenhängend auch, dass †L._____ dem Beschuldigten seit etwa zwei Jahren € 30'000 aus dem Drogenhandel geschuldet habe, und sehe darin das Motiv des Beschuldigten zur Tötung des Opfers. Dies werde aber von der Verteidigung bestritten. Ihre Beweisanträge zielen den auch auf eine entsprechende Entlastung des Beschuldigten. Nach Auffassung der Verteidigung könnten die Akten der "J._____" und die ergänzende Befragung der Polizistin, die daran beteiligt war, Aufschluss über die vorinstanzliche Annahme der Drogentätigkeit des Beschuldigten geben und damit Rückschlüsse zulassen auch auf das von der Vorinstanz angenommene Tatmotiv des Beschuldigten. Es trifft zu, dass die Vorinstanz die Drogentätigkeit des Beschuldigten für gegeben erachtet hat; so hat sie im Urteil erwogen, dass aufgrund der Aussagen von B._____ und M._____ der "naheliegende Schluss" zu ziehen sei, dass †L._____ vom Beschuldigten Heroin bezogen habe (Urk. 358 S. 45) bzw. dass sich der Beschuldigte und †L._____ zusammen schon über längere Zeit im Heroinhandel betätigt hätten und der Beschuldigte dabei zumindest teilweise das Heroin geliefert habe (a.a.O. S. 63). Einen direkten Zusammenhang zwischen der Drogentätigkeit des Beschuldigten und der offenen Schuld des †L._____ ihm gegenüber hielt die Vorinstanz jedoch nicht für nachgewiesen, sondern nur für wahrscheinlich (vgl. ihre Formulierung "mutmasslich aus dem Heroinhandel", S. 63, und ähnliche Ausführungen auf S. 64 unten, S. 79 und S. 85 ihres Urteils). Ein Zusammenhang der Geldschuld mit einem Drogenhandel des Beschuldigten ergibt sich auch nicht zwingend aus den einzigen Aussagen, die darauf konkret Bezug nehmen, nämlich diejenigen der Zeugin H._____: Auch sie äusserte diesbezüglich nur Vermutungen (Urk. 4/18 S. 30f.). Mit Bezug auf eine seit zwei Jahren offen gebliebene Schuld des †L._____ gegenüber dem Beschuldigten in Höhe von € 30'000 sind die Aussagen der Zeugin jedoch klar und eindeutig (Urk. 4/18 S. 24f. und Urk. 4/21 S. 18 unten). Die erkennende Kammer erachtet diesen Umstand deshalb als erstellt und für das Tatmotiv des Beschuldigten durchaus relevant. Mit Bezug auf eine allfällige Drogentätigkeit des Beschuldigten fehlen jedoch – anders als es die Vorinstanz noch sah – rechtsgenügende Beweise. Die entsprechenden Andeutungen von M._____ sind allesamt zu vage (vgl.

- 16 - Urk. 5/1 S. 12 und 14, 5/2 S. 4f., 5/3 S. 6f.) und zudem hatte er sich bei einer Wahlbildkonfrontation in der Person des Beschuldigten geirrt (Urk. 5/1.2). Auch die Aussagen der Ehefrau von †L._____ geben hinsichtlich eines Drogenhandels des Beschuldigten nichts her (vgl. Urk. 3/1 und 3/2). Der Vorwurf, dass der Beschuldigte im Drogenhandel tätig geworden sei, wurde denn auch nicht zur Anklage erhoben. Folglich stossen die zur entsprechenden Entlastung des Beschuldigten dienenden Beweisanträge der Verteidigung ins Leere. Inwiefern die Beweisanträge etwas zur Stützung der "Ehrenmord"-Behauptung des Beschuldigten beitragen können, wie die Verteidigung insinuiert (Urk. 430 Rz 40), ist ebenfalls nicht ersichtlich. Diese Anträge sind deshalb abzuweisen. e) Neues psychiatrisches Gutachten über den Beschuldigten Ein neues Gutachten hatte die Verteidigung schon nach Eingang des Aktengutachtens von Prof. N._____ vom 5. Mai 2013 verlangt mit der Begründung, der Beschuldigte sei nun bereit, mit dem Gutachter zu sprechen. Die Vorinstanz liess daraufhin vom Verfasser des Aktengutachtens eine Ergänzung desselben erstellen unter Berücksichtigung der mit dem Beschuldigten zu führenden Interviews. Der anschliessende Antrag der Verteidigung auf Teilnahme an den Gesprächen des Gutachters mit dem Beschuldigten wurde von der Vorinstanz und das Ausstandsgesuch der Verteidigung gegen den Gutachter alsdann von

der III. Straf- kammer des Obergerichts abgewiesen. Das Ergänzungsgutachten von Prof. N._____ datiert vom 26. August 2015 (Urk. 229). In der Folge beantragte die Verteidigung vor Vorinstanz am 25. Januar 2016 und am 11. April 2016 ein Zweit- oder Obergutachten bzw. der Verbesserung des Gutachtens von Prof. N._____. Die diesbezügliche Begründung findet sich haupt- sächlich in der Eingabe der Verteidigung vom 25. Januar 2016 (Urk. 283). Die Verteidigung vertrat dabei die Auffassung, dass bei 10 Items der Psychopathy Checklist-Revised (PCL-R) und bei einem Item der Violence Risk Appraisal Gui- des (VRAG), welche Bestandteil beider Gutachten waren, sich eine erneute Beur- teilung bzw. Benotung und Begründung "unweigerlich aufdränge". Die Vorinstanz hat sich in ihrem Urteil detailliert mit der Kritik der Verteidigung an den besagten Items befasst. Sie kam nachvollziehbar und überzeugend zum Schluss, dass sich

- 17 - der Verteidiger damit, soweit seine Kritik nicht von vornherein nicht verfangen, an- masse, das Verhalten des Beschuldigten bzw. die in das Gutachten Eingang ge- fundenen Umstände richtiger und besser beurteilen zu können als der Gutachter selbst, was nicht angehe (Urk. 358 S. 94-102). Dem kann nur beigespflichtet wer- den. Mit Eingabe vom 4. Dezember 2017 (Urk. 426) und anlässlich der Beru- fungsverhandlung (Urk. 430 Rz 41-63) nahm die Verteidigung diese Kritik nicht wieder auf, sondern begründete den Antrag auf Einholung eines neuen foren- sisch-psychiatrischen Gutachtens nunmehr einerseits damit, dass eine taugliche Prognose nicht ausschliesslich auf Prognose-Instrumenten basieren dürfe, son- dern einer klinischen Herleitung bedürfe. Als Zweites machte die Verteidigung gel- tend, der Hauptgutachter müsse die Hauptarbeit am Gutachten leisten, was bei beiden Gutachten von Prof. N._____ nicht der Fall gewesen sei. Die Gutachten genügten deshalb nicht den bundesgerichtlichen Anforderungen. Dass Prof. N._____ die Kriminalprognose im Aktengutachten ohne klinische Untersuchung einschätzen musste, hat der Beschuldigte selber zu vertreten, nachdem er sich damals geweigert hatte, bei der Begutachtung mitzuwirken. Das Ergänzungs-Gutachten von Prof. N._____ vermochte diesen Mangel zu beheben, nachdem sich der Beschuldigte mittlerweile bereit erklärt hatte, sich auf die Be- gutachtung einzulassen und mit dem Gutachter zu sprechen. Die eigentliche Ex- ploration nahm Prof. N._____ am 11. November 2014 in einer zweistündigen Sit- zung selber vor. Sein Mitarbeiter PD Dr. O._____ hatte vorgängig drei vorberei- tende Untersuchungssitzungen durchgeführt mit einer Gesamtdauer von 5½ Stunden (vgl. Urk. 229 S. 2). Die Realprognose betreffend der Rückfallgefahr stützte der Gutachter sowohl auf die strukturierten Prognoseinstrumente als auch auf den klinischen Eindruck, den er vom Beschuldigten gewonnen hatte. Der von der Verteidigung angeführte Bundesgerichtsentscheid 6B_772/2007 betraf einen anders gelagerten Fall. Das dort beurteilte Gutachten war unter allei- niger Berücksichtigung der FOTRES-Bewertungen verfasst worden, ohne dass es über die Anwendung dieses als blosser Beurteilungshilfe zu betrachtendes Instru- ments hinaus zu einer differenzierten Einzelfallanalyse des Sachverständigen ge-

- 18 - kommen wäre. Im vorliegenden Fall hat der Gutachter bei der Beurteilung der Schuldfähigkeit des Beschuldigten und der ihn betreffenden Kriminalprognose je- doch die Ergebnisse seiner Exploration miteinbezogen. Auch hat er nachvollzieh- bar und damit überprüfbar aufgezeigt, inwiefern seine prognostische Beurteilung letztlich auf den Prognoseinstrumenten oder aber auf seiner eigenen Exploration beruht. Dass der Gutachter im Ergänzungsgutachten die Prognose auch klinisch abgeleitet hat, ergibt sich bereits daraus, dass er darin im Unterschied zum vor- angegangenen Aktengutachten zu einer

diagnostischen Neubeurteilung gekommen ist (vgl. Urk. 229 S. 41 ff.). Dies hat sich alsdann auch bei der Einschätzung der Kriminalprognose ausgewirkt (a.a.O. S. 44 f.). Das Gutachten beantwortete die Frage nach der Rückfallgefahr denn auch wie folgt: "In der Zusammenschau strukturierter Prognoseinstrumente (PCL-R, VRAG) und des klinischen Eindrucks (Biografie, Persönlichkeit, Vordelinquenz) ergibt sich das Gesamtbild eines mittel- gradigen bis hohen Risikos erneuter Delikte. Hierbei wären insbesondere Gewaltstraftaten (Drohungen, Nötigungen, Körperverletzungen bis hin zu Tötungsdelikten) zu befürchten" (a.a.O. S. 47). Die Kritik der Verteidigung verfängt deshalb nicht. Der weitere Einwand der Verteidigung lautet, dass der Gutachter bei der Prognosebildung die günstigen Merkmale beim Beschuldigten ausgeblendet habe. Auch dies trifft nicht zu. Der Gutachter hat sich dazu nebst der klinisch abgeleiteten Verneinung einer Persönlichkeitsstörung auch unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die Schilderungen des Beschuldigten geäußert (a.a.O. S. 45). Wenn die Verteidigung ferner bemängelt, dass der Gutachter sich nicht mit der Frage auseinandergesetzt habe, ob sich der Beschuldigte deliktorientiert verhalten lasse, so ist ihr entgegen zu halten, dass sich das Ergänzungsgutachten auch dazu äußert: Es wird ausgeführt, dass eine Beeindruckbarkeit des Beschuldigten und eine Bereitschaft, sich mit kritischen Aspekten der Biografie und der Lebensführung auseinanderzusetzen, nicht ersichtlich seien. Auch würde vom Beschuldigten die ihm vorgeworfene Straftat bestritten und es werde von ihm der Schweregrad früherer Vorkommnisse minimiert. Zudem liege weder eine psychische Störung noch eine Suchtproblematik vor (a.a.O. S. 45). Wenn der Gutachter

- 19 - daraus schloss, dass die Möglichkeit gesetzlich vorgesehener therapeutischer Massnahmen entfalle, so ist dies nicht zu bemängeln. Dass der Gutachter sich – wie die Verteidigung meint – auch noch über aussergesetzliche Therapien auszulassen habe, lag nicht in seinem Auftrag. Ins Leere stösst ferner die Rüge der Verteidigung, der Gutachter habe sich über die "Tatdynamik" und damit verbundene Persönlichkeitsfaktoren und situative Elemente ausgeschwiegen. Solche Ausführungen wären, da Aussagen des Beschuldigten zum konkreten Tötungsvorgang fehlen, ohnehin rein spekulativ gewesen. Unter Verweis auf die Bundesgerichtsentscheide 6B_265/2015 und 6B_884/2014 wendet die Verteidigung ferner ein, das Gutachten von Prof. N._____ genüge auch deshalb nicht den etablierten Anforderungen, weil der Hauptgutachter lediglich eine Explorationssitzung von zwei Stunden durchgeführt habe, während der Mitarbeiter PD O._____ deren drei mit einer Gesamtdauer von 5½ Stunden vorgenommen habe. Der Gutachter müsse nach der Rechtsprechung aber – so die Verteidigung weiter – die Hälfte der Arbeit leisten. Diese rein numerische Kritik erweist sich als allzu oberflächlich. Klar ist, dass der Gutachter ohne ausdrückliche Delegationsermächtigung den Auftrag grundsätzlich persönlich auszuführen hat. Er ist aber nicht verpflichtet, sämtliche für die Begutachtung notwendigen Tätigkeiten selber vorzunehmen. Er darf durchaus für untergeordnete oder vorbereitende Arbeiten sowie für die Bearbeitung einzelner Aspekte Hilfspersonen einsetzen. Er muss dies lediglich transparent machen. Dies ist vorliegend geschehen. Dass PD O._____ etwas länger Gespräche mit dem Beschuldigten geführt hat als Prof. N._____ selber, bedeutet noch nicht, dass Ersterer an der Ausarbeitung des Ergänzungsgutachtens, geschweige denn des Aktengutachtens, schwergewichtig tätig gewesen wäre. Die Verteidigung behauptet denn auch nicht, dass PD O._____ und nicht Prof. N._____ materiell federführend beteiligt gewesen wäre sowohl bei der Ausarbeitung der Gutachten als auch beim Ziehen der Schlussfolgerungen. Dafür bestehen auch sonst keine Anhaltspunkte (vgl. dazu auch BGE 6B_835/2017). Zusammengefasst verfängt die neue Kritik der Verteidigung an den Gutach-

ten von Prof. N._____ so wenig wie die frühere vor Vorinstanz geäußerte Kritik

- 20 - an der Bewertung der Items bei der Anwendung der Prognoseinstrumente. Auf die beiden Gutachten kann deshalb auch unter Beachtung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung abgestellt werden. Der Antrag auf Neubegutachtung durch einen neuen Experten bzw. auf Gutachtensergänzung oder -verbesserung ist deshalb abzulehnen. III. Sachverhaltserstellung A. Hauptanklage vom 2. Juli 2013 Die Vorinstanz hat die Ausgangslage bei der Beweiswürdigung zutreffend dargestellt und insbesondere die zu den beiden Anklagen vorhandenen Beweismittel vollständig angegeben (Urk. 358 S. 22 f.). Das Bezirksgericht erachtete die Aussagen der Zeugin H._____ als von "absolut zentraler Bedeutung" zur Überführung des Beschuldigten, wonach dieser †L._____ getötet habe (Urk. 358 S. 29). Die anderen objektiven Teilbeweise und weiteren Indizien zog sie lediglich sekundär zur Stützung der Aussage von H._____ bei; daraus ergebe sich ein glaubhaftes und unzweifelhaftes Bild (a.a.O. S. 38). Um die erst fast 2 ½ Jahre nach der Tat, mithin recht spät erfolgte erste Aussage der Zeugin H._____ zum Tötungsvorgang, den sie selber miterlebt haben will, richtig einzuschätzen, ist vorerst der übrigen Beweislage, die sich auch schon ohne ihre Aussage ergeben hatte, gebührend Beachtung zu schenken. Der Beweiswert des Ermittlungsergebnisses, welches sich in den ersten zwei Jahren nach der Tat bereits ohne der Aussage der Zeugin H._____ ergeben hatte, war schon für sich allein recht bedeutend und hat deren spätere Zeugenaussage in vielen Belangen vorweggenommen bzw. diese insofern untermauert und abgerundet. Deshalb sei im Folgenden zuerst darauf eingegangen. 1. Darstellung der Beweislage unbesehen der Aussage von H._____ Ausgangspunkt war, dass eine Spaziergängerin um die Mittagszeit des 8. Januar 2009 in F._____ auf der G._____ -strasse, wo diese durch ein Wäldchen führt, am Strassenrand Blutspuren entdeckt hatte und im Bachtobel darunter eine,

- 21 - wie sie meinte, verletzte Person. Die daraufhin alarmierten Behörden stellten fest, dass die Person einen Kopfdurchschuss erlitten hatte und schon länger dort tot lag. Das IRM schätzte den Todeszeitpunkt auf ca. 12-20 Stunden vor der Leichenschau vom 8. Januar 2009 um 18:30 Uhr. Der Tote konnte als †L._____, wohnhaft gewesen in F._____, identifiziert werden (Urk. 1/1 S. 7f.). Damals war noch nicht absehbar, dass sich über zwei Jahre später eine Augenzeugin finden lassen würde, die selber gesehen haben wollte, wie das Opfer zu Tode gekommen war. So wurde versucht, die Täterschaft auf der Grundlage der damals zugänglichen Beweismittel festzustellen. Als erstes wurde die Witwe des Opfers, B._____, polizeilich befragt und mehrmals kontaktiert (Urk. 3/1, 1/7, 1/12, 1/17). Daraus ergab sich ein erster Hinweis auf einen albanischen Kollegen "P1._____" oder "P2._____", der relativ schnell als der Beschuldigte mit Wohnsitz bei seiner Ehefrau in C._____ identifiziert werden konnte (Urk. 1/7 S. 3). Sodann konnten je über die Ehefrauen die beiden Mobiltelefon-Nummern des Opfers bzw. später die vom inzwischen tatverdächtigen Beschuldigten regelmässig benutzte Telefonnummer eruiert werden. Daraufhin wurden die dazugehörigen Telefonranddaten eingeholt. Der Zufall wollte es, dass das Opfer aufgrund einer polizeilichen Observation (in anderem Zusammenhang) am tt.mm.2009 um 16:15 Uhr vor seinem Haus letztmals lebend gesehen worden war (Urk. 1/18). Aufgrund der Telefonranddaten zeigte sich, dass dem Opfer zwanzig Minuten vor dessen letzten Sichtung vom Mobiltelefon des Beschuldigten aus angerufen worden war, wobei das Gespräch 40 Sekunden lang gedauert hatte. Bei diesem Telefonat waren beide Gesprächspartner in derselben Antenne in F._____, wo das Opfer wohnte, eingeloggt, was heisst, dass sich der das Mobiltelefon des Beschuldigten Benutzende in unmittelbarer

Nähe des späteren Opfers befunden haben musste (vgl. Urk. 14/40 und 14/49, 7.1.09, 15:53:30 Uhr). Schon aufgrund der vorerwähnten polizeilichen Observation lag nahe, dass †L._____ um 16:16 Uhr vor seinem Haus in F._____ nach dem Verlassen seines eigenen Wagens in das dort vorge- fahrene fremde Fahrzeug eingestiegen war. Wenn weiter berücksichtigt wird, dass †L._____ sein eigenes Auto zurückgelassen hat und in den folgenden 80 Minuten gemäss seinen Telefonranddaten in der weiteren Umgebung seines Wohnortes andauernd unterwegs war, was ein anderes Fahrzeug voraussetzt,

- 22 - und dass zudem spätere Analysen eine signifikante Übereinstimmung von Fasern an den Hosen des Opfers mit solchen auf dem Beifahrersitz des Wagens des Be- schuldigten ergaben (Urk. 9/15 S. 8, 9/26 S. 11ff.), so deutete dies bereits darauf hin, dass †L._____ um 16:16 Uhr in das fremde Fahrzeug eingestiegen und an- schliessend darin längere Zeit unterwegs war und dass dieses Fahrzeug dasjeni- ge des Beschuldigten gewesen sein dürfte. Auch der spätere Fundort der Leiche zeigte, dass er in einem fremden Fahrzeug dorthin gebracht worden sein musste, da sein eigenes Fahrzeug zuhause abgestellt war und ein Dorthin-Gelangen zu Fuss umständehalber auszuschliessen war. Die Telefonranddaten des dem Beschuldigten zugehörigen Mobiltelefons zeigten zudem, dass dieses am tt.mm.2009 um die Mittagszeit vom Tessin her- kommend in den Raum Zürich gelangt war und sich alsdann – wie erwähnt – im Raum F._____ befunden hatte, als mit ihm um 15:53 Uhr Kontakt mit dem dort wohnenden Opfer aufgenommen worden war. (Gemäss Urk. 14/49 war von die- sem Mobiltelefon aus bereits an den beiden Tagen zuvor mit †L._____ telefoniert worden; es bestand somit seit Tagen ständiger Kontakt mit dem späteren Opfer.) Nach dem wie vorerwähnt anzunehmenden Zusteigen von †L._____ in den frem- den Wagen hat er sich, wie die Daten seiner anschliessend rege stattfindenden Telefonkommunikation mit Dritten belegen, zwischen 16:21 und 17:46 Uhr in ei- nem Radius von etwa acht bis zehn Kilometer um F._____ bzw. C._____ herum andauernd bewegt bzw. Runden gedreht (mit dabei benützten Antennen an Standorten vor allem in C._____, Q._____, R._____, S._____, T._____ und F._____). Die letzten Kontakte Dritter mit dem Opfer über dessen zwei Mobilpho- nes, die er auf sich hatte, fanden um 16:48 Uhr (längeres Telefonat mit seiner Ehefrau; über Mobiltelefonnummer 1; Urk. 14/43) und um 17:27 und 17:36 Uhr (kurze Telefonanrufe von M._____; über Mobiltelefonnummer 6; Urk. 14/40) statt. Ab 17:36 bzw. 17:46 Uhr waren beide Natels des Opfers ausser Betrieb (Urk. 14/6). Danach gab es von Seiten des Opfers keine nachweislichen Lebens- zeichen mehr. Aus den Randdaten eines späteren Anrufs der Ehefrau des Be- schuldigten, U._____, auf das Mobiltelefon des Beschuldigten (um 21:21 Uhr über Mobiltelefonnummer 7; Gesprächsdauer 53 Sekunden) ist ferner ersichtlich, dass dieses Gerät und der mit hoher Wahrscheinlichkeit dieses Gespräch mit seiner

- 23 - Ehefrau führende Beschuldigte sich am Abend des gleichen Tages (tt.mm.2009) bereits wieder ausserhalb der Schweiz befunden haben müssen (Urk. 14/49). Die einige Zeit später stattgefundene staatsanwaltschaftliche Befragung der Witwe des Opfers, B._____, ergab, dass sich der Beschuldigte und das Opfer bestens gekannt haben, sich das Verhältnis der beiden jedoch seit 2008 ver- schlechert hatte; das Opfer soll dem Beschuldigten Geld geschuldet und sich vor ihm geängstigt haben (Urk. 3/2). Der Tatverdacht gegen den Beschuldigten erwies sich unter den gegebenen Umständen schnell als so dringend, dass er bereits am 15. Januar 2009 internati- onal zur Verhaftung ausgeschrieben wurde (Urk. 22/2 und 1/29 S. 19). Tags da- rauf (16.1.09) wurden die italienischen Behörden rechtshilfeweise um die Über- wachung der dem Beschuldigten zuzuordnenden Mobiltelefonnummer (7)

und die Sicherstellung u.a. seines Personenwagens ersucht (ital. Auslieferungsakten, act. 000001). Da am 17. Januar 2009 seitens des Beschuldigten ein Wechsel der Telefonnummer festzustellen war, wurde am 19. Januar 2009 das Rechtshilfesuchen um die neue Anschlussnummer (8) ergänzt (a.a.O.). Aufgrund der von den italienischen Behörden ab dem 27. Januar 2009 veranlassten Echtzeitabhörung und Ortung des Mobiltelefons des Beschuldigten, wobei dieser nun nur noch die neue Anschlussnummer benutzte (vgl. italienische Auslieferungsakten, act. 000002, zum Beispiel Telefonat vom 28.1.09, 11:35:38: "sono P2. _____"), konnte der Beschuldigte bereits einen Tag später verhaftet und ebenso sein Fahrzeug sichergestellt werden. Bei seiner Verhaftung war er in Begleitung von H. _____ (a.a.O., act. 000003, Rapport der Squadra Mobile vom 28.1.09). Der Beschuldigte wurde in Auslieferungshaft versetzt, wobei die Überführung in die Schweiz erst 1 ½ Jahre später, am 8. Juli 2010, zustande kam. Auch das Fahrzeug des Beschuldigten wurde anlässlich dieser Verhaftung in Mailand sichergestellt und alsdann am 9. März 2009 von Mailand nach Zürich verbracht, wo es spurenkundlich untersucht wurde. Dabei wurde die bereits erwähnte Übereinstimmung von Textilfasern an Kleidern des Opfers und auf dem Beifahrersitz festgestellt.

- 24 - Zusammengefasst konnte somit aufgrund des damaligen Ermittlungsergebnisses d.h. noch vor den späteren Aussagen der Hauptbelastungszeugin H. _____ bereits als gesichert gelten, dass sich der Beschuldigte und das spätere Opfer gut kannten, wenn sie auch in der letzten Zeit ein eher gespanntes Verhältnis gehabt hatten. Ebenso bekannt war aufgrund der Aussagen der Schweizer Ehefrau des Beschuldigten in Übereinstimmung mit den Telefonranddaten, dass der Beschuldigte seit längerem die Usanz pflegte, praktisch täglich, manchmal sogar mehrmals am Tag, sein Mobiltelefon mit der Anschlussnummer 7 dazu zu benutzen, mit seiner Ehefrau jeweils ein kurzes Gespräch über das Befinden zu führen. Er tat dies auch bis zum Vortag des Ablebens von †L. _____ und ebenso in den Tagen nachher (vgl. Randdaten in Urk. 14/53, die Periode von Oktober 2008 bis 11. Januar 2009 beschlagend). Das tägliche Telefonieren der Eheleute wurde offenbar auch später fortgesetzt, wobei der Beschuldigte ab dem 17. Januar 2009 die neue Anschlussnummer (8) benutzte. Auch in der von den italienischen Behörden abgehörten Zeit vom 27. bis 28. Januar 2009 telefonierte der Beschuldigte täglich mit seiner Ehefrau in C. _____, zuletzt unmittelbar vor seiner Verhaftung (vgl. italienische Auslieferungsakten, act. 000002, Gespräch vom 27.1.09, 19:53 und 28.1.09, 13:36). Diese tägliche Usanz des Beschuldigten liess mit grosser Wahrscheinlichkeit annehmen, dass er sein entsprechendes Mobiltelefon auch am tt.mm.2009 auf sich getragen hat, als es sich um die Mittagszeit vom Tessin herkommend in den Raum Zürich bewegte. Im gleichen Sinne war anzunehmen, dass es an diesem Tag der Beschuldigte war, der die Gespräche mit seiner Ehefrau führte, als er um 13 Uhr (sein Standort: V. _____) und wiederum abends um 21:21 Uhr (sein Standort: Ausland) von ihr angerufen wurde. Damit lag ebenfalls auf der Hand, dass er es war, welcher um 15:53 Uhr, mithin zwischen den erwähnten beiden Telefonaten mit seiner Ehefrau, von einem Standort in F. _____ aus das spätere Opfer angerufen hat. Die Verteidigung bestreitet nicht, dass diese Kontaktnahme mit dem späteren Opfer vom Mobiltelefon des Beschuldigten aus erfolgt ist; sie hält es jedoch nicht für erstellt, dass es der Beschuldigte selber war, der dieses Telefonat geführt habe (Urk. 431 Rz 66). Ausgehend von der Verteidigungsposition, wonach die Tötung des †L. _____ von einer fremden Täterschaft dem Beschuldigten in die

- 25 - Schuhe geschoben werde (a.a.O. Rz 13), würde dies bedeuten, dass der Beschuldigte sein Mobiltelefon am tt.mm.2009, nachdem er es um 13 Uhr in V._____ beim Gespräch mit seiner Ehefrau noch zur Hand gehabt hatte, für wenige Stunden d.h. insbesondere für die Zeit um 16 Uhr einer fremden Person überlassen haben müsste, der damit dann den Kontakt mit dem späteren Opfer aufgenommen hätte, der Beschuldigte sein Mobiltelefon aber spätestens am Abend des gleichen Tages für sein zweites Telefongespräch mit seiner Ehefrau (und die weitere Kommunikation mit ihr bis zum 11. Januar 2009; vgl. Urk. 14/53) wieder zurückerhalten hätte. Ein solcher kurzzeitiger Handwechsel des Mobiltelefons am tt.mm.2009 erscheint derart gesucht und unsinnig, dass er als Möglichkeit von vorne herein auszuschließen war. Die Aussagen der Witwe des Opfers über das Verhältnis des Beschuldigten zu diesem und diejenigen der Ehefrau des Beschuldigten über das tägliche Telefonieren mit ihrem Mann sowie die Telefonranddaten der Beteiligten und auch der Observationsbericht betreffend das anzunehmende Zusteigen des späteren Opfers in das fremde Fahrzeug wie auch die Faserübereinstimmung auf dem Beifahrersitz des Wagens des Beschuldigten und an der Hose des Opfers liessen bereits vor der ersten Aussage der Hauptbelastungszeugin mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen, dass es der Beschuldigte war, der am tt.mm.2009 von Italien nach F._____ an den Wohnort des späteren Opfers, welches ihm gut bekannt war, gefahren ist, ihn dort telefonisch kontaktierte, anschliessend in seinen Wagen einlud und mit ihm daraufhin mindestens 1 ½ Stunden in der Gegend herumgefahren ist. Klar war weiter, dass der Beschuldigte das Opfer nicht mehr in seinem Fahrzeug hatte, als er noch am Abend des tt.mm.2009 die Schweiz mit hoher Wahrscheinlichkeit wieder verliess, denn †L._____ war gemäss dem IRM und aufgrund der Polizeirapporte noch am gleichen Abend oder in der anschliessenden Nacht aufgrund eines nicht selber applizierten Kopfdurchschusses tot in einem Bachtobel in F._____ zu liegen gekommen, wo er am Folgetag aufgefunden wurde. Soweit präsentierte sich den Zürcher Behörden Anfang 2011, mithin rund ein halbes Jahr nach der Überstellung des Beschuldigten in die Schweiz und

- 26 - noch vor der ersten Aussage der Zeugin H._____ das vorläufige Beweisergebnis. Dass es nur dazu kommen konnte – wie die Verteidigung moniert (Urk. 431 Rz 5) –, weil die Strafverfolgungsbehörden alternativen Möglichkeiten nicht nachgegangen seien, sondern sich "offensichtlich" "schon sehr früh auf die Täterschaft des A._____" versteift hätten, ist durch den dargelegten Ermittlungsverlauf, aus welchem kein vorschnelles Fokussieren auf den Beschuldigten hervorgeht, widerlegt und trifft auch sonst nicht zu (vgl. Urk. 1/29 S. 48 unten). Ebenfalls überzeugt die weitere Annahme der Verteidigung nicht, wonach das gegen den Beschuldigten geführte Strafverfahren im Frühling 2011 mangels anklagegenügendem Tatverdacht "eigentlich kurz vor der Einstellung gestanden haben dürfte bzw. müsste" (Urk. 431 Rz 8 und 12). Der damalige Ermittlungsstand ergab auch keine Anhaltspunkte dafür, dass – wie die Verteidigung geltend macht (a.a.O. Rz 13) – ein regelrechter Komplott vorgelegen haben könnte, wonach die "wirklichen Täter die sich durch die (...) Verhaftung A._____'s bietende Chance, das Delikt einem anderen – nämlich A._____ – in die Schuhe schieben zu können, nutzen wollten" und zu diesem Zweck eine fingierte Belastungszeugin vorgeschickt hätten. 2. Die durch die Aussagen der Zeugin H._____ ergänzte Beweislage a) Das Ermittlungsergebnis vorgängig der ersten Aussage der Zeugin H._____ bestand wie dargelegt aus einer bereits eindrücklichen Indizienkette; über den eigentlichen Tötungsvorgang war aber weiterhin nur wenig bekannt und auf die Täterschaft konnte letztlich nur indirekt geschlossen werden. Ob dies zum Nachweis der Schuld des Beschuldigten vor Gericht ausgereicht hätte, ist schwer zu sagen.

Für eine Anklageerhebung hätte es jedoch möglicherweise gereicht. Die Staatsanwaltschaft war aber bemüht, die Beweislage zu vervollständigen. So wurde unter anderem rechtshilfweise veranlasst, dass die frühere Freundin des Beschuldigten, H._____, die in dessen Begleitung war, als er am 28. Januar 2009 in Mailand verhaftet wurde, in Italien als Zeugin befragt werde. Sie wurde in der Folge am 20. Mai 2011 an ihrem (neuen) italienischen Wohnsitz (I._____) in Anwesenheit des Verteidigers des Beschuldigten richterlich angehört. Zur nicht geringen Überraschung der Anwesenden sagte sie dabei aus, dass sie im Januar 2009 in der Gegend von Zürich im Auto des Beschuldigten

- 27 -
- 27 - gegessen sei, als dieser †L. _____ in den Kopf geschossen habe (Urk. 4/15, Übersetzung in Urk. 4/18). Rund 1 ½ Jahre später wiederholte die Zeugin in der zweiten Befragung, diesmal in Zürich und unter Zuschaltung per Video auch des Beschuldigten, ihre diesbezügliche Belastung gegen ihn (Urk. 4/21). Wie erwähnt hat sich die Vorinstanz für den Nachweis der Täterschaft des Beschuldigten in allererster Linie auf die Belastungen der Zeugin H._____ ge- stützt und die weiteren Beweismittel und Indizien lediglich zur Untermauerung bzw. Abrundung von deren Aussagen herangezogen. Dies war nach dem Grund- satz der Priorität des besten Beweismittels durchaus richtig, auch wenn damit das übrige Ermittlungsergebnis etwas in den Hintergrund rückte. b) Die Aussagen der Hauptbelastungszeugin (Urk. 4/18 und 4/21) sind im vorliegenden Fall denn auch von entscheidungserheblicher Bedeutung, zumal sie zum Kernbereich des Tötungsvorgangs direkte Angaben zu machen in der Lage war und auch hinsichtlich des übrigen Ablaufs des Geschehens in verschiedens- ter Hinsicht Aufschluss geben konnte. So vermochte sie etwa zu sagen, wie sie vom Beschuldigten zur Reise nach Zürich motiviert worden sei (Einkaufstour im Januar-Ausverkauf in Zürich) und was der Beschuldigte etwa dem späteren Opfer am Telefon gesagt habe, um ihn zu einem Treffen und zum späteren Zusteigen ins Auto des Beschuldigten zu bewegen (Hinweis auf die Mitbewesenheit seiner Verlobten, Verlangen, dass ihnen ein Hotel gefunden werde), ferner wie das Op- fer dann in den Wagen des Beschuldigten zugestiegen sei. Weiter gab die Zeugin verschiedenste Details dazu bekannt, was sich bei dem über eine Stunde dau- ernden Herumfahren in der Gegend im Auto des Beschuldigten zugetragen haben soll (Gespräch des Beschuldigten und des Opfers über dem Letzteren geliehene € 30'000, die seit zwei Jahren fällig waren und die der Beschuldigte nun zurück- wollte, Hinweis des Opfers darauf, dass es gerade kein Geld habe – nur 40 Fr. –, Bitte des Opfers, dass es weiterarbeiten dürfe, um das Geld zu beschaffen, hefti- ger Streit, zwischendurch Telefonate des Opfers, Öffnen des Beifahrerfensters durch den Beschuldigten trotz der Kälte, kurzzeitiges Halten der Schusswaffe, die der Beschuldigte unter dem Sitz hervorgeholt hat, an den Kopf des Opfers, Wei- nen des Opfers, nach 5 Minuten plötzliche Wiederholung des Vorgangs und un-

- 28 -
- 28 - erwartete Schussabgabe in den Kopf des Opfers, Aussteigen des Beschuldigten, die Pistole in der Hand haltend, Herausziehen des Opfers aus dem Wagen und hinunterwerfen in den Abhang, Entfernen der SIM-Karten aus den Handys des Opfers und Zerstörung derselben sowie Entsorgung auf dem Weg nach Mailand, Rückkehr nach Mailand, Retournierung der Tatwaffe an einen Cousin, wiederholte Reinigung des Wageninnern durch den Beschuldigten). Diese Aussagen der Zeugin erweisen sich als glaubhaft. Sie sind detailliert, lebensnah, stimmig und anschaulich. Sie schildert die Ereignisse in zentralen Punkten in derart charakteristischer Weise, dass sie auf tatsächlich Erlebtes schliessen lassen (etwa die Schilderung ihres Schockzustandes unmittelbar nach der Tötung, als der Beschuldigte sie mit der Pistole bedroht und geküsst habe; vgl. Urk. 4/18 S. 26). Diesen

detaillierten und den Beschuldigten schwer belastenden Aussagen (hier nur verkürzt wiedergeben, wobei für eine ausführlichere Wiedergabe auf das vorinstanzliche Urteil verwiesen werden kann, Urk. 358 S. 29-51) vermochte der Beschuldigte, der sich auf sein Aussageverweigerungsrecht berief, inhaltlich nicht viel entgegenzusetzen. Das einzige Mal, dass er versuchte, der Darstellung der Hauptbelastungszeugin eine Gegenversion entgegen zu stellen, war in einem Brief an die Kammer, eingegangen am 17. November 2017, in welchem er von einem am Opfer begangenen Ehrenmord schrieb, mit welchem Vorgang der Beschuldigte aber nichts zu tun habe (Urk. 419). In der Berufungsverhandlung nahm er erneut darauf Bezug (Prot. II S. 46). Da der Beschuldigte zu dieser Version des Ablebens von †L._____ jedoch keinerlei näheren oder sonstwie plausiblen Angaben anführen konnte, sind seine Erklärungen als blosser Ablenkungsmanöver zu taxieren, worauf nicht weiter einzugehen ist. Auch die Verteidigung nahm die Version eines Ehrenmordes durch andere Täterschaft nicht eigens in ihr Plädoyer auf, sondern verwies lediglich im Rahmen der Vorfragen kurz darauf (Urk. 430 S. 12 und 17). Im Übrigen beschränkte sie sich darauf, geltend zu machen, die unbekannt wirkliche Täterschaft habe versucht, die Tat dem Beschuldigten in die Schuhe zu schieben (Urk. 431 Rz 13 und 63). Wenn die Verteidigung dazu jedoch in dem bei der Kantonspolizei Bern im Herbst 2009 eingegangenen anonymen Hinweis (der Angaben zur Täterschaft machte, welche auf den Beschuldigten hindeuteten und überdies behauptete, es sei eine Frau im

- 29 - Täterfahrzeug gewesen; vgl. Urk. 1/29 S. 10) einen "raffinierten Masterplan" zur Falschbezeichnung des Beschuldigten und zur äusserst geschickten Involvierung von H._____ als Belastungszeugin zu erblicken glaubt (vgl. Urk. 431 Rz 63 f.), so ist festzustellen, dass diese Vorbringen im Bereich reiner Spekulation bleiben und folglich darauf nicht weiter eingegangen werden kann. Substantieller sind die weiteren Einwendungen der Verteidigung. So konzentrierte sie sich einerseits darauf, die Glaubwürdigkeit der Belastungszeugin in Frage zu stellen und andererseits darauf, Widersprüche in den Aussagen der Zeugin in den beiden Anhörungen und weitere solche im Zusammenhang insbesondere mit "Ergebnissen wissenschaftlicher Methoden" herauszuschälen und geltend zu machen. Darauf ist im Folgenden näher einzugehen. c) Die Glaubwürdigkeit der Zeugin H._____ zweifelte die Verteidigung in erster Linie unter Hinweis auf die Liebesbriefe an, welche sie in den ersten Monaten nach der Verhaftung des Beschuldigten vom 28. Januar 2009 diesem geschrieben hatte. Die Vorinstanz hat dieser Kritik am Verhalten der Zeugin zu Recht entgegengehalten, dass die Verunsicherung der Zeugin zufolge der miterlebten Tötung an †L._____ gross gewesen sein muss (Urk. 358 S. 14 f.). Das Unsicherheitsgefühl der Zeugin wird aber auch darauf gegründet haben, dass der Beschuldigte bereits drei Wochen nach der Tat und erst noch in Mailand in ihrer Anwesenheit verhaftet worden ist, was H._____ als einzige Tatzeugin unweigerlich dem beklemmenden Verdacht aussetzte, sie könnte etwas mit der schnellen Verhaftung des Beschuldigten zu tun haben. Folglich ist entgegen der Auffassung der Verteidigung im Verhalten der Zeugin kein eigentlicher Widerspruch zu erblicken, wenn sie, nachdem sie – ihrer Darstellung nach – aufgrund von Gewalttaten des Beschuldigten schon in der Zeit vor der inkriminierten Reise nach Zürich Angst vor ihm bekommen und die Beziehung in Frage zu stellen begonnen hatte, nunmehr aber, wo er in Haft sass und sie weder Informationen über das laufende Verfahren hatte, noch wusste, wie schnell er wieder entlassen würde, von der Situation überfordert vorerst einmal "gute Miene zum bösen Spiel" machte, wie es die Vorinstanz zutreffend formulierte (Urk. 358 S. 14f.). Erst mit

der Zeit, als ihr selber nichts passierte und der Beschuldigte in die Schweiz überstellt worden war, er mithin weit weg war und auch nicht mehr mit seiner baldigen Freilas-

- 30 - sung zu rechnen war, hat H._____ offenbar die Selbstsicherheit und Kraft gefunden, die es ihr erlaubte, gegen den Beschuldigten auszusagen. Es sind denn auch keine späteren als diejenigen in den allerersten Monaten nach der Verhaftung des Beschuldigten geschriebenen Liebesbriefe der Zeugin an seine Adresse behauptet oder dokumentiert. Der weitere Sinneswandel von der "leidenschaftliche Liebhaberin" zur "grossen Belastungszeugin" könne – so die Verteidigung weiter (Urk. 431 Rz 14) – nur durch eine massive äussere Beeinflussung, gemeint zufolge massiven Drucks durch die eigentliche Täterschaft, und nicht durch inneren Anlass bewirkt worden sein. Dem ist jedoch zu entgegen, dass die Zeugin ihr Verhalten bereits einmal von sich aus den Umständen angepasst hatte, als sie nämlich dem frisch in Haft geratenen Beschuldigten eine Serie von Liebesbriefen schrieb, obwohl sie die Beziehung mit ihm gemäss ihrer glaubhaften Aussage kurz zuvor noch in Frage gestellt hatte. Dies belegt, wie schnell sie aus einer sie überfordernden Situation das Beste zu machen geneigt war. Und nun war sie, über zwei Jahre nach der Bluttat, zu einer richterlichen Befragung als Zeugin nach I._____ vorgeladen worden, wobei ihr persönlich schon längere Zeit nichts passiert war und in einer Zeit, da sich der Beschuldigte weit weg (in der Schweiz) in justiziellem Gewahrsam befand. Dass sie in dieser Situation, nicht zuletzt auch, um sich selber aus dem Verfahren wegen des Tötungsdelikts herauszuhalten, Aussagen machen wollte und konnte, die gegen den Beschuldigten gerichtet waren, bedurfte entgegen der Auffassung der Verteidigung (Urk. 431 Rz 14) nicht zwangsläufig einer äusseren Beeinflussung, sondern kann – ohne dass sie dazu eigens befragt worden wäre – ohne weiteres als situatives Verhalten der Zeugin betrachtet werden. Im Übrigen ist mit der Vorinstanz festzuhalten, dass es mit Bezug auf die Beweiswürdigung ohnehin in erster Linie auf die Glaubhaftigkeit der in Frage stehenden Aussagen einer befragten Person ankommt, und nur sekundär auf deren generelle Glaubwürdigkeit. Mit der Frage der Glaubhaftigkeit der Aussagen der Hauptbelastungszeugin beschäftigte sich wie folgt vordringlich denn auch das Plädoyer der Verteidigung.

- 31 - d) Die Verteidigung kritisierte dabei in erster Linie, dass nach Darstellung der Zeugin H._____ das Opfer †L._____ um ca. 17:30 Uhr oder kurz später ("ungefähr halb sechs, sechs"; Urk. 4/18 S. 39) und zwar im Auto sitzend erschossen worden sei. Dies widerspreche einerseits dem vom Forensischen Institut spuren-technisch festgestellten Ablauf des Tötungsdelikts und andererseits dem im Obduktionsbericht des IRM festgestellten Todeszeitpunkt von zwischen 22:30 Uhr des 7. Januar und 06:30 Uhr des 8. Januar 2009. Weiter habe die Zeugin nicht bemerkt, dass das Opfer vor seinem Tod noch Heroin konsumiert habe. Dies alles spreche gegen eine effektive Anwesenheit der Zeugin am Ereignis. Was den im Obduktionsgutachten vom 1. September 2009 (Urk. 8/6) genannten Todeszeitpunkt angeht, so bezog sich die dortige Angabe nicht auf die Obduktion vom 9. Januar 2009 als solche, sondern auf die Leichenschau, die Frau Dr. D._____, Mitarbeiterin des IRM, am 8. Januar 2009 um 18:30 Uhr am Tatort vorgenommen hatte (Urk. 8/2). Entgegen der Darstellung der Verteidigung handelt es sich beim besagten Wert nicht um einen "gutachterlich festgestellten" Todeszeitpunkt (Urk. 431 Rz 16), sondern um eine Schätzung aufgrund der Leikalinspektion. Dass eine solche Schätzung nicht selten von der effektiven Todeszeit abweicht, kann als gerichtsnotorisch bezeichnet werden. Auch das IRM hat in Beantwortung des Auftrags der Kammer vom 21. Dezember 2017 (Urk.

439) festgehalten, dass das Zeitintervall einer Todeszeitschätzung aufgrund einer Legalinspektion lediglich eine "grobe Orientierung" vorgebe (Urk. 444, Antwort 1 und 2.1). Die Schätzung des Todeszeitpunkts vom 8. Januar 2009 ist folglich kein Beweis für die effektive Todeszeit. Nun hat das IRM in ihrem Ergänzungsgutachten vom 23. Februar 2018 die Schätzung des Todeseintritts von ca. 12 bis 20 Stunden vor Leichenschau auf nunmehr bis zu über 30 Stunden als Obergrenze korrigiert (Urk. 444, S. 4). Dies hat die Verteidigung in ihrer Vernehmlassung dazu veranlasst, ein Obergutachten zur Todeszeitschätzung zu beantragen sowie die Befragung als sachverständige Zeugen der IRM-Ärztin, welche die Legalinspektion vorgenommen hatte, und des IRM-Experten, welcher das Ergänzungsgutachten vom 23. Februar 2018 verfasst hat (Urk. 451). Letzteres hat die Kammer – wie erwähnt – mit Beschluss vom

- 32 -

E. 24

April 2018 gutgeheissen und Frau Dr. D._____ und Dr. E._____ wurden am 16. Mai 2018 als sachverständige Zeugen zu ihren Todeszeitschätzungen angehört (Prot. II S. 54-80). Gemäss Frau Dr. D._____ hat sie für ihre Todeszeitschätzung vom 8. Januar 2009 die Leichenerscheinungen, nämlich die Totenflecken, die Leichenstarre und die Auskühlung des Leichnams beurteilt. Aufgrund der Auffindesituation sei dies eine schwierige Angelegenheit gewesen. Da die Totenflecken "von denen man sagt", dass sie nach einem halben bis zu einem ganzen Tag nach dem Tod nicht mehr ganz, aber noch partiell wegdrückbar seien, was beim Leichnam des †L._____ der Fall gewesen sei, habe sie die minimale Todeszeit auf etwa 12 Stunden vor Leichenschau geschätzt. Die Leichenstarre sei beim untersuchten Leichnam schwierig zu beurteilen gewesen; dort wo sie beurteilbar gewesen sei, sei sie kräftig ausgeprägt gewesen, was aber keine sichere Beurteilung erlaubt habe, da, weil es vor Ort sehr kalt war, mit einer allfälligen Kältestarre zu rechnen war. Es sei aber nicht der ganze Leichnam durchgefroren gewesen. Für die Todeszeitschätzung sei somit noch die Auskühlung geblieben, ausgehend von der üblichen Annahme einer Körpertemperatur von 37 Grad bei Todeseintritt (wobei diese Ausgangstemperatur auch höher oder tiefer gewesen sein könnte) und von der gemessenen Rektaltemperatur von 10,2 Grad sowie von den Umständen, dass es viel kälter als Zimmertemperatur gewesen sei und ein Teil der Leiche im Wasser gelegen habe und dadurch die Kleidung nass gewesen sei. Sie sei deshalb mutmasslich von einer schnelleren Auskühlung ausgegangen als einem Grad Celsius pro Stunde bei Standardbedingungen, nämlich wahrscheinlich von 1,5 Grad pro Stunde, womit man auf 18 Stunden zuzüglich der zwei Stunden bis ein Körper anfängt abzukühlen gekommen sei; so hätten sich 20 Stunden ergeben. Ob sie bei der Leichenschau auch das Körpergewicht, welches eine Rolle spiele, geschätzt habe, was vor Ort immer relativ schwierig sei, und das Henssge-Nomogramm verwendet habe oder ob sie es erst später im Institut nachgerechnet habe, konnte die Sachverständige nicht mehr sagen. Auf die Diskrepanz zwischen dem Todeszeitintervall von 12-24 Stunden auf ihrer anlässlich der Leichenschau angefertigten Handnotiz (Urk. 445) und den späteren 12-20 Stunden in ihrem Legalinspektions-Bericht (Urk. 8/2) angesprochen, erklärte Frau Dr. D._____,

- 33 - dass sie nach der Leichenschau vermutlich noch nachgerechnet habe und aufgrund des Auskühlungsgrades auf 20 Stunden herunterkorrigiert habe. Dabei habe sie, von ihrem damaligen Wissenstand ausgesehen, wohl einen Korrekturfaktor von 0,5-0,7 angenommen, wovon man bei einem Leichnam in (stehenden) Gewässern (0,5) bzw. bei

einem solchen mit feuchter Kleidung (0,7) ausgehe. Ganz generell bestätigte die Sachverständige, dass es bei Todeszeitschätzungen aufgrund einer Leichenschau immer um Schätzungen und nicht um die Bestimmung der Todeszeit gehe. Es könne sicher sein, dass der Tod auch ausserhalb der geschätzten Zeitspanne hätte eingetreten sein können, zumal es sich aufgrund der Auffindsituation um eine schwierige Todeszeitschätzung gehandelt habe. Es gebe immer noch Faktoren, welche man nicht kenne. Sie habe deshalb auch immer "ca." geschrieben. Die Anhörung von Dr. E. _____ ergab, dass er bei seinem Ergänzungsgutachten vom 23. Februar 2018 von einem Korrekturfaktor von 1,1 ausgegangen war (da für ihn die Bekleidung des Opfers optisch trocken ausgesehen habe) und dass er das Gewicht, welches anlässlich der Obduktion festgestellt wurde, herangezogen hat. Sodann erklärte er, dass er im Falle, dass die Kleidung des Opfers feucht bzw. nass gewesen sei, einen Korrekturfaktor von 0,7 annehmen würde, wobei auch das Wasser, in dem im vorliegenden Fall ein Teil des Leichnams lag und welches wärmer als die Umgebungstemperatur gewesen ist, einen Einfluss auf die Auskühlung gehabt haben könnte. Dr. E. _____ nahm im Verlauf der Befragung mittels eines Henssge-Nomogramms nunmehr auf Basis des Korrekturfaktors 0,7 sowie der minimalen bzw. maximalen Aussentemperaturwerte vom 7. und 8. Januar 2009 eine erneute Todeszeitschätzung vor, woraus sich eine Obergrenze von 21,5 bzw. 22,5 Stunden vor Leichenschau ergab, ausgehend von einer angenommenen Körpertemperatur beim Ableben von 37 Grad Celsius. Er wies dabei darauf hin, dass er auf dieses Ergebnis jetzt nur mit Bezug auf die Körpertemperatur und die Umgebungstemperaturwerte gekommen sei, was nur einen Teil (der Schätzung) sei. Da die Totenstarre hier nicht weiter habe miteinbezogen werden können (da sie jeweils vollständig ausgeprägt sei zwischen etwa 8 Stunden und 3 Tagen nach dem Tod und sich deshalb im vorliegenden Fall daraus kein Informationsgewinn ergeben habe), sei als weiterer Parameter für die

- 34 - Schätzung die partiell wegdrückbare Qualität der Totenflecken verblieben, welcher Zustand sich bei einem Leichnam zwischen 12 und maximal 37 Stunden nach dem Tod einstelle. Dr. E. _____ erklärte weiter, dass die Beurteilung der Totenflecken und die Anwendung der Methode Henssge für ihn bei der Schätzung beide im Vordergrund stünden, wobei das Henssge-Nomogramm eine gewisse Pseudo-Genauigkeit wiedergebe und nur eine schematische Betrachtung sei. Es gebe immer noch 5% Ausreisser. Deswegen wolle er das jetzt hier nicht als fest gegeben ansehen. Er folgerte daraus, dass er an der Auffassung, dass man in casu betreffend der Obergrenze sogar bis über 30 Stunden gehen könne, festhalte. Im vorliegenden Fall könne man keine genauere Todeszeitschätzung durchführen oder eine genauere Angabe machen. In ihrer Stellungnahme zu den Erklärungen der sachverständigen Zeugen hielt die Verteidigung in erster Linie fest, dass die Totenflecken nicht mehr (partiell) wegdrückbar gewesen sein dürften, wenn vom Todeszeitpunkt gemäss Anklage (ca. 25 Stunden vor Leichenschau) ausgegangen werde. Deshalb seien die heutigen Aussagen der Sachverständigen ungereimt. Unter diesen Umständen erlaube der Zustand der Totenflecken keine Präzisierung der Berechnung nach Henssge oder gar eine Ausweitung des Todeszeitpunkts. Massgebend und anwendbar sei vorliegend einzig die Methode nach Henssge. Sollte das Gericht dem Zustand der Totenflecken eine entscheidende Bedeutung bei der Todeszeitschätzung zumessen, so müsste nach Auffassung des Verteidigers zu dieser Frage ein weiteres Ergänzungsgutachten eingeholt werden, was vorsorglich zum Antrag erhoben wurde (Prot. II S. 74ff.). Die Verteidigung bezog sich bei ihrem Einwand offensichtlich darauf, dass Frau Dr. D. _____ die Zeit der partiellen Wegdrückbarkeit von Totenflecken auf "während eines halben bis zu

einem ganzen Tag seit dem Tod" eingrenzte (Prot. II S. 61), während Dr. E._____ sich darauf berief, dass "je nach Literatur" die Obergrenze der partiellen Wegdrückbarkeit von Totenflecken auf bis zu 37 Stunden angegeben werde (a.a.O. S. 66). Wenn die zeitliche Obergrenze hinsichtlich der teilweisen Wegdrückbarkeit von Totenflecken in der wissenschaftlichen Literatur nach der glaubhaften Aussa-

- 35 - ge von Dr. E._____ aber unterschiedlich dargestellt wird (worauf auch die Verteidigung hingewiesen hat: "Die Literatur ist hier uneinheitlich und vage ... Die Spannweite ist enorm"; Prot. II S. 75) und wenn diese Literatur teilweise eine Grenze von über einem Tag bzw. 24 Stunden postuliert, so kann mit Fug davon ausgegangen werden, dass die von anderer Seite vertretene Obergrenze von lediglich einem Tag jedenfalls nicht als absolut starr angesehen werden darf. Ob es sich empirisch stützen lässt, die Obergrenze bis auf 37 Stunden und mehr anzuheben, kann hier offen bleiben. Vorliegend ist lediglich zu entscheiden, ob der Todeszeitpunkt gemäss Anklage, mithin ca. 25 Stunden vor Leichenschau, noch als im Randbereich der jedenfalls unbestrittenen Auffassung, dass die partielle Wegdrückbarkeit von Totenflecken noch etwa einen ganzen Tag lang anhalte, betrachtet werden kann und muss. Dies ist zum einen angesichts des Parame- tern von Todeszeitschätzungen und den daraus abgeleiteten Ergebnissen imma- nenten Schätzungscharakters und zum anderen wegen der vorliegend zusätzlich gegebenen Unwägbarkeiten und der fehlenden Gewissheit unter anderem bezüg- lich der Ausgangstemperatur des Leichnams zu bejahen. Von einem weiteren Er- gänzungsgutachten ist diesbezüglich keine Präzisierung zu erwarten. Der von der Verteidigung vorsorglich gestellte Beweisergänzungsantrag ist deshalb als nicht zielführend abzuweisen. Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass der von der Zeugin H._____ genannte und von der Anklage übernommene Todeszeitpunkt (tt.mm.2009, kurz nach ca. 17:30 oder 17:40 Uhr) von den IRM-Experten nicht zuletzt wegen der in concreto schwierigen Schätzung zum einen als "sicher möglich" (Dr. D._____) und zum anderen als durchaus im Zeitrahmen der Todeszeitschätzung liegend (Dr. E._____) beurteilt wurde. Die von der Verteidigung ursprünglich vertretene Auffassung, wonach der von der Anklage behauptete Todeszeitpunkt durch die Todeszeitschätzung des IRM geradezu widerlegt sei (Urk. 431 Rz 16 und 40 f.), ist folglich nicht haltbar. Auch kann der Verteidigung nicht gefolgt werden, wenn sie erklärt, dass der Anklagesachverhalt (hier der Todeszeitpunkt gemäss Ankla- ge) aufgrund der heutigen Ausführungen (der sachverständigen Zeugen) "umso weniger als bewiesen zu betrachten" sei (vgl. Prot. II S. 77). Der Zeitpunkt des Ablebens des Opfers ergibt sich vielmehr aus der glaubhaften Darstellung der

- 36 - Zeugin H._____, die, wie dargelegt, sich mit der Einschätzung der IRM-Experten verträgt und auch von weiteren Indizien (wie dem gleichzeitigen Verstummen der beiden Natels des Opfers, nachdem vorher über sie reger Verkehr geherrscht hat- te) gestützt wird. Entgegen der Auffassung der Verteidigung sind durch die heuti- ge Befragung der Experten somit nicht "massgebliche und unüberwindliche Zwei- fel" am Anklagesachverhalt "verstärkt" worden. Vielmehr bestätigte die heutige Anhörung die Verträglichkeit der Aussagen der Hauptzeugin über den Todeszeit- punkt mit den Ansichten der Gerichtsmediziner. Damit aber muss der Versuch der Verteidigung scheitern, aus den Todeszeitschätzungen des IRM ein Alibi für den Beschuldigten abzuleiten und damit die Glaubhaftigkeit der Aussagen der Haupt- zeugin zusätzlich in Frage zu stellen. Aus dem weiteren von der Verteidigung geltend gemachten Umstand, dass die Zeugin nichts darüber ausgesagt hat, dass das Opfer im Fahrzeug vor dem Ableben noch Heroin konsumiert hat,

lässt sich ebenfalls nichts Entscheidendes gegen die Glaubhaftigkeit ihrer übrigen Aussagen ableiten. Sie sass hinten im Auto und es erscheint entgegen der Auffassung der Verteidigung nicht als "lebensnah", dass der Konsum des späteren Opfers intravenös stattgefunden hat. Es ist denn auch bei der Obduktion der Leiche an ihr keine frische Einstichstelle festgestellt worden (Urk. 8/6 S. 4). Das Opfer, das nicht zuletzt wegen des Resultats der Hausdurchsuchung bei ihm zuhause (vgl. Urk. 1/29 S. 14) als Drogenhändler zu betrachten ist, hat zweifellos über eine ausreichende Menge an Heroin verfügt, um diese Droge auch nasal zu konsumieren, was bekanntlich nach einer grösseren Menge verlangt. Des Weiteren ist das Vorbereiten der Droge für die Spritze und das Ansetzen der Injektionsnadel in einem fahrenden Auto eher schwierig zu bewerkstelligen. Ein inhalativer oder nasaler Konsum wird sich umständehalber eher als praktikabel erwiesen haben, weshalb er wahrscheinlicher erscheint, zumal damit auch weniger Zeit in Anspruch zu nehmen war. Ist es aber zu einer solchen Art der Einnahme der Droge gekommen, so ist durchaus denkbar, dass die Zeugin, welche hinten im Auto sass, selbst wenn hinter dem Fahrer positioniert, die Heroineinnahme durch †L. _____ gar nicht wahrgenommen hat. Es ist ohnehin nicht anzunehmen, dass sie während der über eine Stunde dauernden Fahrt permanent auf den Beifahrer fokussiert gewesen wäre, was die Zeugin denn auch

- 37 - verneinte (Urk. 4/21 S. 9), zumal gegen Ende der Fahrt das Fenster auf der Beifahrerseite längere Zeit offen stand und daher von dieser Seite Zugluft und Kälte hereinströmte. Somit lässt sich daraus, dass die Zeugin den Drogenkonsum des Beifahrers in ihren Aussagen nicht erwähnte bzw. nichts solches gesehen haben will (a.a.O.), entgegen der Auffassung der Verteidigung nichts über die Glaubhaftigkeit ihrer übrigen Aussagen ableiten. An dieser Stelle sei kurz auf die Todesursache des Opfers eingegangen. †L. _____ hat, wie das Obduktionsgutachten ergab, zwar kurz vor dem Ableben noch eine Dosis Heroin im letalen Bereich eingenommen ("einige Minuten vor dem Tode", Urk. 8/6 S. 4). Dies muss im Wagen des Beschuldigten geschehen sein. Das chemisch-toxikologische Ergänzungsgutachten vom 30. Mai 2012 hielt dazu präzisierend fest, dass der analysierte hohe Morphingehalt im Körper des Opfers bei hoher Opiat-Toleranz nicht in jedem Fall zum Tode führen müssen (Urk. 8/9). Des Weiteren ist dem Obduktionsgutachten zu entnehmen, dass die Blutaspersionsherde in der Lunge des Opfers darauf hinweisen, dass es im Zeitpunkt der Schussabgabe noch gelebt hat (Urk. 8/6 S. 3f.). Ursächlich für das Ableben des Opfers war somit der Schuss in dessen Kopf und nicht die von ihm kurz zuvor konsumierte grundsätzlich letale Dosis an Heroin. Bleibt die Frage, ob †L. _____ im Fahrzeug oder ausserhalb desselben den Tod gefunden hat. Hiezu ist vorweg festzuhalten, dass die Situation am Tatort mit den Blutspuren im Schnee am Strassenrand und dem Fundort der Leiche im angrenzenden Bachtobel annehmen liess, dass die Tötung unmittelbar dort stattgefunden hatte. Dafür, dass das Opfer in einem Fahrzeug erschossen, aus diesem gezogen und erst danach über den Strassenrand bewegt und ins Tobel geworfen worden wäre, lagen vor der entsprechenden Aussage der Zeugin H. _____ keine Anhaltspunkte vor. Und diese Tatvariante lag denn auch nicht nahe, denn dadurch hätte die Täterschaft unnötig Tatspuren in einem ihr allenfalls zuzuordnenden Fahrzeug verursacht, was nicht in ihrem Sinne gewesen sein konnte. Diese Ausgangslage führte dazu, dass sich die Strafverfolgungsbehörden die Frage, ob das Opfer allenfalls vorgängig in einem Fahrzeug erschossen worden war und nicht erst ausserhalb eines solchen, gar nicht stellten. Im Vorbericht ging

- 38 - es dem Wissenschaftlichen Dienst denn auch primär um die Frage, ob das Opfer im bereits toten oder sterbenden Zustand an den Fundort gebracht worden oder ob es erst dort zu Tode gekommen war (Urk. 9/4). Letzteres nahm der Wissenschaftliche Dienst aufgrund feinsten, sprühartiger Blutspritzer im Schneegebiet an, welche beispielsweise als Ausatemspuren oder durch die zerstäubende Einwirkung eines Projektils auf die Blutquelle hätten entstanden sein können. Im Übrigen schloss der Wissenschaftliche Dienst aufgrund des Spurenbilds an dessen Halbschuhen eine Schussabgabe gegen das Opfer in stehender Position aus (a.a.O. S. 10 f.). Es ist zu betonen, dass der Vorbericht des Wissenschaftlichen Dienstes noch ohne Kenntnis der erst später erfolgenden Aussage der Zeugin H._____ verfasst worden war. Dass damals niemand daran dachte, dass die Tötung in einem Fahrzeug erfolgt sein könnte, erklärt auch, wieso bei der Examinierung des von Mailand nach Zürich verbrachten Fahrzeugs des Beschuldigten keine Luminol-Untersuchung vorgenommen worden war. Das eigentliche Gutachten des FOR erfolgte 4 ½ Jahre nach der Tat, mithin als die Aussagen der Zeugin H._____ bekannt waren. Nun ging es in erster Linie um die Frage, ob die Erschiessung des Opfers, wie von der Zeugin behauptet, im Fahrzeug hätte stattfinden können. Von Bedeutung waren da einmal mehr die feinen sprühnebelartigen Blutspritzer auf dem Schneehaufen am Strassenrand. Aufgrund der grossflächigen Bedeckung dieser Blutspritzer sprach sich das FOR eher gegen Ausatemspuren aus (Urk. 9/26 S. 8). Sie kam jedoch aufgrund des Blutspurenbildes zum Schluss, dass die die Blutspritzer verursachende Quelle und damit auch das Fahrzeug, aus dem das blutende Opfer gezogen worden wäre, sich nahe am Fahrbahnrand, aber nicht näher als 120 cm entfernt davon, befunden haben müsse. Sollte sich das Fahrzeug mittig auf der Fahrbahn befinden haben, liessen sich die genannten Blutspuren mit einer Schussabgabe innerhalb des Fahrzeugs nicht vereinbaren (a.a.O. S. 8 f.). Die Vereinbarkeit der von der Zeugin beschriebenen Schussabgabe im Wagen mit den Blutspuren am Strassenrand hängt somit von der Interpretation ihrer Aussagen darüber ab, wie und wo das Fahrzeug nach dem Schuss angehalten worden sei.

- 39 - In der ersten Einvernahme in I._____ sagte die Zeugin noch aus, dass der Beschuldigte den Wagen angehalten habe und erst dann die Pistole unter dem Sitz hervorgeholt und das Opfer niedergeschossen habe (Urk. 4/18 S. 26). Zur Position des Wagens auf der Strasse wurde sie damals nicht gefragt und sagte dazu nichts aus. In der zweiten Befragung lautete die Aussage der Zeugin dahingehend, dass das Auto "auf der Strassenseite angehalten" worden sei, nachdem es geknallt habe (Urk. 4/21 S. 5). Erst später in der Einvernahme hiess es dann, dass der Wagen nach dem Schuss "auf der Mitte der Strasse" "sofort" angehalten habe (a.a.O. S. 11 und 14). Aufgrund ihrer Aussagen ist dabei davon auszugehen, dass sie vom Schuss völlig überrascht worden ist ("bin erschrocken", Urk. 4/18 S. 32; "in einem Augenblick, in dem das kein Mensch erwartet hatte", Urk. 4/21 S. 11). Die Schilderungen der Zeugin in ihren beiden Aussagen lassen die Interpretation zu, dass der Schuss und das Anhalten des Wagens praktisch deckungsgleich waren, ja die völlig überraschte Zeugin im Moment des Schusses erst mal realisieren musste, was geschehen war, bis sie aus voller Kehle geschrien haben soll "was hast du getan!" und dem Beschuldigten von hinten Faustschläge ausgeteilt haben will (Urk. 4/18 S. 26). Zwingend auf eine Distanz zwischen der Position des Fahrzeugs bei der Schussabgabe und dem Anhalten zu schliessen, legen diese nicht eindeutigen Aussagen der Zeugin und die beschriebenen Umstände nicht nahe. Die (aus dem Albanischen ins Deutsche übersetzte) Aussage der Zeugin über das Anhalten des Wagens auf der Mitte der Strasse kann sodann in zweifacher Hinsicht interpretiert werden, als mitten auf der eigenen Fahrbahn oder mit-

ten auf der gesamten Strasse. Die Auffassung der Verteidigung, die in streng wörtlicher Interpretation Letzteres annimmt, ergibt wenig Sinn, da nicht erklärlich erscheint, wieso der Täter im Zeitpunkt der Schussabgabe bzw. unmittelbar davor von seiner eigenen Fahrbahn auf die Position zwischen den beiden Fahrbahnen gewechselt haben sollte. Dies hätte nur einen allfälligen Gegenverkehr zum Anhalten gezwungen, was die Täterschaft sicherlich nicht gewollt haben kann. Zudem musste der Täterschaft klar sein, dass das blutende Opfer möglichst schnell aus dem Fahrzeug entfernt werden sollte, was eine mittige Strassenposition ebenfalls als eher unpraktisch hätte erscheinen lassen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.